

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00915 vom 28. November 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00915](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00915)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00915 du 28 novembre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00915 del 28 novembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1962, verfügt über ein Diplom der kantonalen Handelsmittelschule Winterthur (Urk. 7/9/5). Sie war zuletzt in zwei Teilzeitpensen im kaufmännischen Bereich tätig: Vom 1. April 2014 bis am 30. November 2015 war sie in einem Arbeitspensum von 60 % als Sachbearbeiterin Rechnungswesen/Administration bei der Y.\_\_\_\_

angestellt.

Dieses Arbeitsverhältnis kündigte sie am 26. August 2015 zum

Antritt einer anderen Arbeitsstelle ordentlich (Urk. 7/9/6, 7/12/13).

Am

1. September 2015 begann sie in ihre Tätigkeit in einem Pensum von zunächst 40 % beim Zentrum für Betreuung und Pflege in Z.\_\_\_\_.

Eine Erhöhung des Pensums auf 80 % wurde vertraglich spätestens per 1. Dezember 2015 vorgesehen (Urk. 7/8/3).

Gesundheitliche Einschränkungen führten jedoch dazu, dass die Versicherte ab dem 9. September 2015 (Urk. 7/7/1-5) krankgeschrieben wurde und die Arbeitgeberin den

Arbeitsvertrag während der Probezeit kündigte (vgl. Kündigungsschreiben vom 6. Oktober 2015,

Urk. 7/8/2).

Am 16. Februar 2016 (Urk. 7/9) meldete sich die Versicherte wegen Depressionen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Massnahmen, Rente) an. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nahm in der Folge erwerbliche (Urk. 7/14, 7/17) und medizinische Abklärungen (Urk. 7/18, 7/24) vor. Zudem zog sie die Akten des zuständigen Krankentaggeldversicherers (Urk. 7/12) bei und holte bei Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ein psychiatrisches Gutachten ein (Urk. 7/33). Am 14. Oktober 2016 (Urk. 7/31) teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, es könnten keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden, weshalb ihr Rentenanspruch geprüft werde. In der Folge kündigte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 24. März 2017 (Urk. 7/42) die Verneinung ihres Rentenanspruchs an. Dagegen erhob diese am 13. April (Urk. 7/47) und am 17. Mai 2017

(Urk. 7/50) Einwände und reichte weitere beruflich-erwerbliche (Urk. 7/43/4 f.) sowie medizinische (Urk. 7/51) Akten ein. Wie angekündigt verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 13. Juli 2017 (Urk. 2) einen Rentenanspruch der Versicherten.

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen bei der IV-Stelle mündlich oder schriftlich Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73 ter Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Hier nach entscheidet die IV-Stelle mittels Verfügung, wobei sie sich darin mit den für den Beschluss relevanten Einwänden der Parteien auseinandersetzen hat (Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV).

Die von den kantonalen IV-Stellen erlassenen Verfügungen sind sodann – in Abweichung von Art. 52 und Art. 58 ATSG – ohne vorgängige Einsprache verfahren direkt beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG).

### **E. 1.2**

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird, ist das Recht der versicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen – so fern

sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG) – zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E).

1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E.

### **E. 1.3**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Begründungsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalis

ti schen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer be förderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären ( vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen). 2.

## **E. 2**

Am 7. September 2017 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde (Urk. 1) und beantragte die Zusprechung der gesetzlichen Leistungen, insbesondere einer Rente, eventualiter beruflicher Massnahmen. Im Sinne eines Eventualantrages ersuchte sie um Anordnung weiterer medizinischer Abklärungen. In ihrer Beschwerde machte

sie

unter anderem eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs geltend (Urk. 1 S.

### **E. 2.1**

Im Vorbescheid vom 24. März 2017 (Urk. 7/42) ging die Beschwerdegegnerin von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einem ruhigen und stressarmen ,

gegenüber ihren Defiziten toleranten Arbeitsumfeld aus. In Anwendung der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs stellte sie

einem Valideneinkommen von Fr. 75'830.05 ein Invalideneinkommen von Fr. 55'259.75 gegenüber, woraus ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 27 % resultierte .

### **E. 2.2**

In Ihrem Einwand vom 13. April 2017 kritisierte die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei im Vorbescheid von einem viel zu tiefen Validenein kommen ausgegangen (Urk. 7/47/2) . Sie verwies zudem

auf den beigelegten Arbeitsvertrag mit dem Zentrum für Pflege und Betreuung B.\_\_\_\_

vo m 25. August 2015 (Urk. 7/43/3) und das dazugehörige Lohnreglement für das Jahr 2015 (Urk. 7/43/4).

### **E. 2.3**

In der angefochtenen Verfügung vom 13. Juli 2017 (Urk. 2) wiederholte die Beschwerdegegnerin zunächst ihre Ausführungen des Vorbescheids wort wörtlich (Urk. 2 S. 1 f.)

und ergänzte sie wie folgt (Urk. 2 S. 2) : „Ihren Einwand vom 18. April 2017 haben wir erhalten. Sie stellten den Antrag auf die Zusprache der gesetzlichen Leistungen insbesondere einer Rente. Sie begründen Ihren Einwand damit, dass auf das Gutachten nicht abgestellt wer den kann. Sie reichten uns eine Stellungnahme von Frau Dr. C.\_\_\_\_ ein. Das Gutachten ist plausibel .

I n der Stellungnahme von Frau Dr. C.\_\_\_\_ sind keine veränderten Befunde ersichtlich. Wir halten daher an unserem Entscheid fest.“

### **E. 2.4**

Die Versicherte hatte in ihrer Beschwerde vom 7. September 2017 ausführlich die Verletzung der Begründungspflicht gerügt (vgl. Urk. 1 S.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg (unter Beilage einer Kopie von Urk. 6) - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (unter Beilage einer Kopie von Urk.

#### **E. 4.1**

mit Hinweisen).

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und warum die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungsweise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die Überlegungen der ver sicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden ( Kieser , ATSG-Kommentar, 3 . Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015 , N 56 zu Art. 49 ATSG, mit Hinweis auf BGE 124 V 180). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass eine Anfechtung des Entscheids möglich ist ( Kieser , a.a.O., N 220 zu Art. 61 ATSG).

#### **E. 8**

und 9) - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigPfefferli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.